

Reglement über den Umgang mit universitären Informatikmitteln (Acceptable Use Policy)

vom 11. Dezember 2002

Das Rektorat,

gestützt auf § 9 Bst. o des Universitätsstatuts vom 6. März 1996,

mit der Genehmigung durch die Regenz vom 11. Dezember 2002,

erlässt die nachstehende Ordnung über den Umgang mit und die Nutzung von universitären Informatikmitteln (Acceptable Use Policy):

Bereitstellung und Verfügbarkeit von Informatikmitteln

- § 1 Die Universität Basel stellt Informatikwerkzeuge und Informatikdienstleistungen (nachfolgend Informatikmittel genannt), bereit. Die Informatikmittel stehen den Angestellten, Studierenden und Gastforscher/innen (nachfolgend Benutzerinnen und Benutzer genannt) entsprechend der Ermächtigung der vorgesetzten Stelle und im Rahmen des vorliegenden Reglements zur Verfügung.
- ² Das Universitätsrechenzentrum (nachfolgend URZ) betreibt die zentralen Informatikinfrastrukturen und koordiniert den Einsatz der universitären Informatikmittel. Der Betrieb der dezentralen Informatikstruktur ist Sache der einzelnen universitären Gliederungseinheiten.
- ³ Das URZ ist berechtigt, für die Benutzung von Informatikmitteln allgemeine fachtechnische Richtlinien und Weisungen zur Durchführung und Konkretisierung dieses Reglements zu erlassen.

Verantwortlichkeit für den Einsatz von Informatikmitteln

- § 2 Benutzerinnen und Benutzer sind persönlich für den fachlich und rechtlich korrekten Einsatz und Umgang der ihnen zur Verfügung stehenden Informatikmittel verantwortlich. Zum rechtlich korrekten Einsatz gehören insbesondere die Beachtung der Urheberrechte anderer Personen, der Datenschutzgesetzgebung sowie der strafrechtlichen Bestimmungen über Besitz und Weiterverbreitung von Pornographie gemäss Art. 197 3bis. StGB
- ² Sie stellen sicher, dass unbefugte Dritte keinen Zugang zu Informatikmitteln erlangen können (z.B. Passwortschutz).

Nutzung von Informatikmitteln im Allgemeinen

- § 3 Informatikmittel dürfen grundsätzlich nur für universitäre Aufgaben eingesetzt und genutzt werden.
- ² Der Einsatz von Informatikmitteln für private nicht-kommerzielle Zwecke ist gestattet, soweit dieser in bescheidenem Rahmen bleibt, die Aufgaben der benützenden Person nicht beeinträchtigt und das vorliegende Reglement befolgt wird.
- ³ Im Falle des Einsatzes von Informatikmitteln für kommerzielle Zwecke ist mit der Verwaltungsdirektion eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

- ⁴ Werden Einsätze von Informatikmitteln geplant, die den allgemein üblichen Umfang übersteigen und damit den Betrieb gefährden könnten (z.B. Netzwerkbelastung, Sicherheit), muss dies mit der Verwaltungsdirektion und mit dem URZ abgesprochen werden.

Inkriminierende Daten, Programme und Anleitungen

- § 4 Der Besitz, die Verwahrung und die Weiterverbreitung von inkriminierenden Daten, Programmen oder Anleitungen ist untersagt.
- ² Vorbehalten ist der Besitz, die Verwahrung und die Verwertung im Falle der Rechtfertigung mit dem universitären Auftrag. Dieser ist gegebenenfalls mit dem Rektorat schriftlich zu vereinbaren.

Datenschutz

- § 5 Jeglicher Einsatz von Informatikmitteln, der die Privatsphäre anderer Personen verletzen könnte, ist untersagt.
- ² Personendaten dürfen nur soweit erfasst, verarbeitet und weitergegeben werden, als dies zur Ausführung der anvertrauten Aufgabe innerhalb der Universität notwendig ist. Die einschlägigen Datenschutz- und Archivierungsbestimmungen sind einzuhalten¹.
- ³ Die Benutzerinnen und Benutzer von Informatikmitteln sind dafür verantwortlich, dass Daten nicht durch unbefugte Dritte missbräuchlich verwendet werden können.

Sorgfaltspflicht beim Einsatz von Informatikmitteln

- § 6 Informatikmittel müssen sorgfältig und sicher eingesetzt werden.
- ² Der sorgfältige Einsatz verlangt insbesondere einen ökonomischen Umgang mit den zur Verfügung gestellten Ressourcen und genaues Arbeiten.
- ³ Die Benutzerinnen und Benutzer von Informatikmitteln haben zum Schutz vor Verlust der Daten fachgerechte Kopien anzulegen, sofern diese Aufgabe nicht ausdrücklich durch einen Dienstbringer (z.B. URZ, Computerverantwortliche am Institut) erledigt wird.
- ⁴ Die Benutzerinnen und Benutzer von Informatikmitteln sind gehalten, den Verhaltenskodex für Kommunikation via Computernetzwerke (sog. "Netiquette") zu kennen und einzuhalten².

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement

- § 7 Bei Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement kann das Rektorat, ungeachtet einer allfälligen strafrechtlichen Ahndung, der fehlbaren Person:
- a. den Zugang zu Informatikmitteln vorübergehend oder dauernd einschränken oder versagen;
 - b. arbeitsrechtliche Massnahmen treffen;
 - c. disziplinarische Massnahmen im Sinne von § 7 der Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 27. Oktober 1999 anordnen.

¹ Es gelten die kantonalen Datenschutz- und Archivierungsbestimmungen (SG BS 153.260). Für vom Schweizerischen Nationalfonds oder direkt vom Bund entlohnte Benutzer/innen gelten zudem die eidgenössischen Datenschutzbestimmungen (SR 235.1).

² Siehe <https://tools.ietf.org/html/rfc1855>